

wöhnliche Maas bis zu welchem alternative Geldstrafe reicht — 420 Thaler Geldstrafe gleich seyn. Die Wahl des Sazes müßte jeden Falls Sache des Untersuchungsrichters seyn.

dem gemäß würde statt „16 Groschen“ zu setzen seyn:

„— von 8 Groschen bis 10 Thaler, welches von dem Untersuchungsrichter nach den ihm bekannten Vermögensumständen des Sträflings festzusetzen ist.“

#### Zu Artikel 19.

Anders verhält es sich bei der hier vorgeschriebenen Reduction der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe. Hier muß ein fester Satz der Geldstrafe angenommen werden, da es auf die Vermögensumstände hier nicht mehr ankommt, und es scheint der im Entwurfe nach dem Beispiele des Gesetzes über Bestrafung der Hinterziehung indirecter Abgaben angenommene Satz von 16 Groschen dabei vollkommen angemessen.

War jedoch auf Geldstrafe blos alternativ erkannt, so tritt das in dem Artikel bestimmte Maas der Gefängnis- oder Handarbeitsstrafe wieder in Kraft.

Es würde sonach nach „verhältnismäßige“ einzuschalten seyn:

„nach 16 Groschen den Tag zu berechnende“.

Am Schlusse wäre beizufügen:

„oder es ist bei alternativ zuerkannter Geldstrafe auf das im Artikel ausgesprochene Maas des Gefängnisses oder Handarbeit zurückzugehen.“

#### Zu Artikel 20 und 21.

Die Verwandlung der Gefängnisstrafe in körperliche Züchtigung bei Vagabunden und Bettlern dem Richter unbedingt vorzuschreiben, scheint der Deputation darum bedenklich, weil unter denselben doch zuweilen Personen seyn können, für welche eine solche Bestrafung sehr hart seyn würde, und bei denen namentlich Handarbeit ein passenderes Strafmittel seyn dürfte, weshalb in dem ersten Satze des Art. 20. das Wort „ist“ mit

„kann“  
vertauscht werden möchte.

Je mehr überdieß die Deputation in ihrer Majorität überzeugt ist, daß das Strafmittel der körperlichen Züchtigung nicht ganz zu entbehren ist, um so mehr muß sie wünschen, alle Sicherheit zu erlangen, daß dasselbe nie auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise gehandhabt werde. Größtentheils aus diesen Ansichten sind eine Reihe Vorschläge über den 20. und 21 Artikel hervorgegangen, über welche man sich im Allgemeinen mit den Königlichen Commissa-